

Bisherige Regelung	Mustersatzung HSGB / Entwurf der Geschäftsordnung	Erläuterung
<p>Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels durch Beschluss vom 09.07.2011, folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung <b>der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),</b> hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels durch Beschluss vom <b>xx.xx.2021</b> folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:</p>	<p><b>Redaktionelle Anpassungen an aktuelle Gesetzesfassung der HGO.</b></p>
<p><b>1. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen</b></p>	<p><b>1. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen</b></p>	<p>Keine Veränderung</p>
<p><b>§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates</b></p>	<p><b>Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates</b></p>	<p>Keine Veränderung</p>
<p>(1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er berät die Organe der Stadt <del>(Stadtverordnetenversammlung und Magistrat)</del> in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.</p>	<p>(1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren</p>	<p><b>Enfall der Definition der „Organe der Stadt“.</b> <b>Die Organe der Stadt sind nicht nur auf die STVV und den Mag. beschränkt.</b></p>
<p>(2) Dem Kinder- und Jugendbeirat wird ein eigenes Budget, dessen Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt wird, bereitgestellt. <del>Dem Kinder- und Jugendbeirat wird es weiterhin ermöglicht, eigene Einnahmen für sich zu verbuchen. Mögliche Budgetreste werden gemäß § 19 (2) GemHVO für übertragbar erklärt. Das Budget des Folgejahres wird jeweils um die Einnahmen aus dem Vorjahr aufgestockt.</del></p>	<p>(2) Dem Kinder- und Jugendbeirat wird ein eigenes Budget, dessen Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt wird, bereitgestellt. Dieses Budget ist zweckgebunden für die Aufgaben des KJB zu verwenden.</p>	<p><b>Formulierung in MusterGO nicht vorhanden.</b> <b>Die Formulierung wird darauf beschränkt, dass dem KJB ein Budget zur Verfügung gestellt werden soll. Die genaue Ausgestaltung ist ohnehin in der Haushaltssatzung zu regeln und kann nicht Gegenstand der GO KJB sein.</b></p> <p><b>Aufnahme eines Zweckbindungsvermerks ist notwendig, da die Mittel ansonsten zur vollkommen freien Verfügung stehen würden.</b></p>

<p>(3) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme, <del>die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu verlesen ist</del>, zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.</p>	<p>(2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine <b>Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form</b> zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.</p>	<p><b>Ehemaliger Absatz 3 wird Absatz 2.</b></p> <p><b>Aufnahme der Möglichkeit die Stellungnahme schriftlich <b>und</b> elektronisch abgeben zu können.</b></p> <p><b>Entfall der Konkretisierung, dass die Stellungnahme vom Versammlungsleiter zu verlesen ist. Die Stellungnahme kann auch auf andere Art und Weise bekannt gegeben werden (etwa durch Anlage an die Vorlage und zusammenfassenden Vortrag über den Inhalt).</b></p>
<p>(4) Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüber hinaus gehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich unmittelbar bei dem Magistrat ein. Dieser <del>beschließt über den Antrag und teilt die Entscheidung unter Angabe der Magistratssitzung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit oder</del> gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist <del>und teilt dies dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.</del> Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.</p>	<p>(3) Der Kinder und Jugendbeirat hat darüber hinaus gehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich <b>oder in elektronischer Form</b> bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich <b>oder in elektronischer Form</b> mit.</p>	<p><b>Ehemaliger Absatz 4 wird Absatz 3.</b></p> <p><b>Aufnahme der Möglichkeit die Stellungnahme schriftlich <b>und</b> elektronisch abgeben zu können.</b></p> <p><b>In alter Regelung gestrichener Absatz ist selbsterklärend und kann entfallen.</b></p>
<p>(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem</p>		<p><b>Formulierung in MusterGO gar nicht</b></p>

<p>Kinder- und Jugendbeirat sämtliche Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen folgender Gremien zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtverordnetenversammlung</li> <li>• Haupt- und Finanzausschuss</li> <li>• Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur</li> <li>• Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</li> </ul> <p>Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen sind ausgenommen.</p>	-	<p><b>vorhanden.</b></p> <p>Kann enthalten bleiben, wenn dies gewünscht wird. Die Entscheidung wird der politischen Diskussion überlassen. Wenn diese Regelung enthalten bleibt, ist die Bezeichnung der Ausschüsse zu aktualisieren.</p>
<b>§ 2 Zusammensetzung und Bildung</b>	<b>§ 2 Zusammensetzung und Bildung</b>	Keine Veränderung
<p>(1) Die Anzahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates beträgt max. 30 Jugendliche, diese sollten paritätisch aus allen Stadtteilen benannt/ besetzt werden</p>	<p>(1) Die Anzahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates beträgt max. 30 Jugendliche, diese sollten paritätisch aus allen Stadtteilen benannt/ besetzt werden</p>	Keine Veränderung
<p>(2) Interessierte Kinder und Jugendliche aus den einzelnen Stadtteilen können sich melden oder werden gezielt gefragt, ob sie sich an der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates beteiligen möchten. Wenn ja, werden sie im Benennungsverfahren durch die Stadtverordnetenversammlung benannt. Einen besonderen Schwerpunkt bilden hierbei das Jugendzentrum „Focus“ sowie die Schule, die auch wenn keine Abgeordneten aus diesen Reihen gemeldet sind zu den Sitzungen eingeladen und gehört werden sollen.</p>	<p>(2) Die Mitglieder werden von den Kinder- und Jugendinitiativen der Stadt, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine sowie den politischen Organisationen und den örtlichen Schulen benannt.</p>	<p><b>Die Musterformulierung des HSGB ist allgemeiner gehalten und regelt damit breiter angelegt.</b></p>
<p>(3) Die zu benennenden Mitglieder müssen mindestens das 10. Lebensjahr und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Erreichen der Altersgrenze während der</p>	<p>(3) Die zu benennenden Mitglieder müssen mindestens das <b>7. Lebensjahr</b> vollendet und dürfen <b>das 18. Lebensjahr</b> noch nicht vollendet haben. Das Erreichen der Altersgrenze während der Wahlperiode</p>	<p><b>Obergrenze:</b> Das Mindestalter des passiven Wahlrechtes hat sich mit der HGO-Novelle nicht geändert, so dass zu den Berechtigten nach § 4c HGO alle Personen gehören, die das</p>

Wahlperiode beendet nicht die Mitgliedschaft.	beendet nicht die Mitgliedschaft.	<p>18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nur sie sind vom kommunalen Entscheidungsprozess ausgeschlossen, da sie nicht in eines der Vertretungsorgane gewählt werden können. Ihr „Mitwirkungsdefizit“ soll durch die Einräumung besonderer Beteiligungsrechte abgebaut werden, so dass entscheidend nur auf das Bestehen oder Nichtbestehen des passiven Wahlrechts abgestellt werden kann.</p> <p><b>Untergrenze:</b> Zwar kann man sich theoretisch auch die Mitwirkung der Vorschulkinder bei den Fragen, die mit der Einrichtung und des Betriebes eines Kindergartens zusammenhängen, vorstellen, aber tatsächlich wird man darauf abstellen müssen, dass eine selbständige Meinungsbildung möglich sein muss. Nur dann kann die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in die gemeindliche Meinungsbildung eine gewisse Erfolgsaussicht haben. Der Gesetzgeber hat bereits seit langem eine untere Grenze für die Befähigung zur eigenen Meinungsbildung im Rahmen der Geschäftsfähigkeit festgesetzt, § 106 BGB stellt darauf ab, dass das siebte Lebensjahr vollendet sein muss, damit wenigstens eine eingeschränkte Geschäftsfähigkeit gegeben ist. Diese, seit Jahren bewährte Grenze sollte</p>
-----------------------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>auch für die Mitwirkung bei der Meinungsbildung der Organe eine akzeptable Grenze sein (so auch Schliesky/Buschmann, KVR SH, Rdnr. 2 zu § 47f GO). Wichtig ist, dass es sich um eine Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen handeln soll, nicht um eine Mitwirkung für die Kinder und Jugendlichen. Eine Wahrnehmung dieser Mitwirkungsrechte für die Zielgruppe durch die Eltern kommt daher nicht in Betracht, denn es soll gerade die Mitarbeit der Kinder und Jugendlichen selbst erreicht werden.</p> <p>Fazit: Das Beteiligungsrecht nach § 4c HGO steht denjenigen zu, die bereits das siebente Lebensjahr, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von 3 Jahren benannt. Es sind jederzeit Neubesetzungen möglich, mit Gültigkeit bis Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode.</p>	<p>(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von <b>zwei</b> Jahren benannt. <b>Sie sind jeweils bis spätestens zum 30. September gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu benennen.</b> Es sind jederzeit Neubesetzungen möglich, mit Gültigkeit bis Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode.</p>	<p><b>Zeitraum der Benennung für zwei Jahre:</b></p> <p>Die Mitgliedschaft im Beirat wird auf eine Dauer von zwei Jahren begrenzt. Der HSGB hält dies für sinnvoll, da bei Kindern und Jugendlichen die Mitgliedschaft für die Dauer einer Legislaturperiode von fünf Jahren zu lange erscheint. Eine weitere Verkürzung der Legislaturperiode hält der HSGB allerdings sowohl aus praktischen wie auch aus pädagogischen Erwägungen für nicht angebracht. Einerseits ist hier zu berücksichtigen, dass die Gemeinde aufgrund der</p>

		<p>bestehenden Anhörungsverpflichtung auf eine kontinuierliche Zusammensetzung und Arbeit des Gremiums angewiesen ist. Andererseits soll auch den Kindern und Jugendlichen nähergebracht werden, dass eine kontinuierliche Arbeit zur Erreichung bzw. Durchsetzung von Zielen erforderlich ist.</p> <p>Die genaue Dauer kann dem politischen Willensbildungsprozess überlassen werden.</p> <p>Konkretisierungen im Hinblick auf ein genaues Datum der Benennung und gegenüber dem zu benennen ist.</p>
<b>§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</b>	<b>§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</b>	Keine Veränderung.
(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen	(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.	Keine Veränderung.
(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann in einem persönlichen Gespräch geklärt werden, ob weiterhin ein Interesse an der Arbeit im Kinder- und Jugendbeirat vorhanden ist. Wenn nicht, wird die Mitgliedschaft im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst. Dieses ist im Einzelfall, unter Abwägung aller Umstände, zu klären. Dann kann sofort ein Nachrücker im Benennungsverfahren im Kinder- und Jugendbeirat	(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, <b>kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.</b>	<b>Reduzierung der Ausführungen bzgl. dem Vorgehen bei unentschuldigtem Fernbleiben. Die bisher genannten Möglichkeiten bleiben jedoch unbenommen existent.</b>

<del>aufgenommen werden.</del>		
	(3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.	Neuaufnahme.
<b>2. Konstituierung, Funktionen (Vollversammlung, Vorstand), Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat</b>	<b>2. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat</b>	Änderung des Titels
<b>§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates</b>	<b>§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates</b>	Keine Veränderung.
Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens 4 Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.	Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.	Keine Veränderung.
<b>§ 5 Funktionen</b>		Die MusterGO des HSGB kennt solche Ausführungen nicht. Beim KJB handelt es sich auch nicht um einen Verein, der einen Vorstand benötigt, um handlungsfähig zu sein sondern um ein politisches Gremium, das analog zur STVV und dem Magistrat durch den Vorsitzenden vertreten wird.
<del>(1) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin stellen den Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem noch je eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner für jeden Stadtteil an</del>		
<del>(2) Der Vorstand ist für die Weitergabe der Beschlüsse der Kinder- und Jugendvertretung verantwortlich. Er stellt sicher, dass Interessen des Kinder- und Jugendbeirates gegenüber der</del>		

<p><del>Stadtverordnetenversammlung mit ihren Ausschüssen und gegenüber dem Magistrat wahrgenommen werden.</del></p>		
<p><del>(3) Zur Vorbereitung kann im Vorfeld jeder Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates eine Vorstandssitzung einberufen werden. Außerdem können Vorstandssitzungen nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand berichtet zu Beginn jeder Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates über seine Aktivitäten.</del></p>		
<p><b>§ 6 Vorsitz und Stellvertretung</b></p>	<p><b>§ 5 Vorsitz und Stellvertretung</b></p>	<p>Alter § 6 ist neuer § 5.</p>
<p>(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, <del>eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und 6 Ansprechpartner/innen für die Stadtteile.</del> Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.</p>	<p>Die MusterGO sieht vor, dass vor Beginn einer jeden Sitzung ein Schriftführer bestimmt werden kann. Dies ermöglicht große Flexibilität (vgl. hierzu auch § 13 Abs. 1 der GO).</p> <p>Notwendigkeit zum Wählen von 6 Ansprechpartnern für die Stadtteile wird nicht gesehen. Es bleibt dem KJB aber unbenommen Zuständigkeiten intern zu verteilen. Dies erfordert aber keine Wahl.</p>
<p>(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und</p>	<p>(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und</p>	<p>Keine Veränderung.</p>

üben das Hausrecht aus.	üben das Hausrecht aus.	
<b>§ 7 Einberufung der Sitzungen</b>	<b>§ 6 Einberufung der Sitzungen</b>	Alter § 7 ist neuer § 6.
Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft nach Absprache mit dem Vorstand die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens jeden zweiten Monat. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.	Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.	Keine Veränderung.
<del>(2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Eine besondere Ladefrist besteht nicht. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des regulären Vorstandes anwesend sind.</del>	(2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates <b>setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Eine Einladung durch E-Mail ist ausreichend.</b>	<b>Anpassung an Entfall der Vorstandsregelung.</b>  In § 6 Abs. 2 wird geregelt, dass die Einladung zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates auch durch E-Mail erfolgen kann. Da in der Hessischen Gemeindeordnung ein Schriftformerfordernis für die Einladungen des KJB nicht besteht, ist die vorge-sehene Regelung rechtlich zulässig. Im Übrigen wird hier einem praktischen Bedürf-nis der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen.
<del>(3) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Er kann durch Beschluss des Kinder- und Jugendbeirates an einen Termin gebunden werden, von dem ein Abweichen nur in Ausnahmefällen und aus</del>		Teilweise Integration in Abs. 2 (bzgl. TO und Sitzungsort und Art der Einladung). Entfall der tatbestandlichen Voraussetzung, dass zwingend STVV und Vorsitzender des FSK mit eingeladen werden muss. Es besteht natürlich die Möglichkeit dies weiterhin so zu

<del>wichtigem Grund möglich ist. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, an den Magistrat, die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur.</del>		handhaben.  Im Rahmen der politischen Diskussion kann dies aber wieder in Abs. 2 mit aufgenommen werden.
(4) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 7 Kalendertage liegen.	(3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.	Alter Absatz 4 ist neuer Absatz 3.  Aufnahme einer kürzeren Ladungsfrist zur Erhöhung der Flexibilität.
<b>3. Ablauf der Sitzungen</b>	<b>3. Ablauf der Sitzungen</b>	Keine Veränderung.
<b>§ 8 Öffentlichkeit</b>	<b>§ 7 Öffentlichkeit</b>	Alter § 8 ist neuer § 7.
<del>Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden öffentlich statt. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen werden, wenn dies für den Tagesordnungspunkt erforderlich ist.</del>	Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.	Die Möglichkeit einer Nichtöffentlichkeit der KJB Sitzung ist in der HGO nicht vorgesehen.
<b>§ 9 Beschlussfähigkeit</b>	<b>§ 8 Beschlussfähigkeit</b>	Alter § 9 ist neuer § 8.
(1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und 1/3 der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.	(1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und <b>mehr als die Hälfte</b> der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. <b>Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.</b>	Anpassungen an den Regelungen der Beschlussfähigkeit.  Auch für den Bereich des Kinder- und Jugendbeirates ist im Zusammenhang mit dem Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit die gesetzliche Wertung des § 53 Abs. 1 HGO mit aufgenommen worden, wonach die Antragstellerin oder der

		Antragsteller im Zusammenhang mit der Abstimmung über diesen Antrag zu den anwesenden Mitgliedern hinzuzuzählen ist.
(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.	(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.	Keine Veränderung.
<b>§ 10 Teilnahmerecht des Magistrates sowie des / der Stadtverordnetenvorsteher/in an den Sitzungen</b>	<b>§ 9 Teilnahmerecht des Magistrates sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen</b>	Alter § 10 ist neuer § 9.
Der Magistrat kann "ein" Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.	<b>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen.</b> Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Ehrenamt und Soziales an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.	In § 9 ist als Satz 1 eingefügt worden, dass der Bürgermeister an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen kann. Diese bzw. dieser muss auf jeden Fall das Recht haben, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen zu können. Insofern muss ihr bzw. ihm dieses Recht unabhängig von der Entscheidung des Gemeindevorstands zustehen.
<b>§ 11 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat</b>	<b>§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat</b>	Alter § 11 ist neuer § 10.
(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge einbringen.	(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge <b>in den Kinder- und Jugendbeirat</b> einbringen.	Keine Veränderung. Lediglich Konkretisierung, dass nur Anträge in den KJB gestellt werden können.
(2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kinder- und	(2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates	In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass eine Einreichung der Anträge durch E-Mail

Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung durch <del>Fax, Computerfax und</del> E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.	gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.	zulässig ist. Hier findet eine Angleichung an die anderen Geschäftsordnungsmuster statt.  Anträge per Fax und Computerfax entsprechen nicht der Wirklichkeit und werden herausgenommen.
(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.	(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.	Keine Veränderung.
(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.	(4) Anträge können von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.	Keine Veränderung.
<b>§ 12 Ändern der Tagesordnung</b>	<b>§ 11 Ändern der Tagesordnung</b>	Alter § 12 ist neuer § 11.
Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,</li> <li>• Tagesordnungspunkte abzusetzen oder</li> <li>• Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.</li> </ul>	Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,</li> <li>• Tagesordnungspunkte abzusetzen oder</li> <li>• Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.</li> </ul>	Keine Veränderung.
<b>§ 13 Hausrecht während der Sitzungen</b>	<b>§ 12 Hausrecht während der Sitzungen</b>	Alter § 13 ist neuer § 12.
(1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß	(1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder	Keine Veränderung.

<p>ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,</li> <li>• die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,</li> </ul> <p>bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaals räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.</p> <p>(2) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungsraum. Damit ist die Sitzung unterbrochen.</p>	<p>er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er hat weiterhin das Recht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,</li> <li>• die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,</li> </ul> <p>bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.</p> <p>(2) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungsraum. Damit ist die Sitzung unterbrochen.</p>	
<b>§ 14 Niederschrift (Protokoll)</b>	<b>§ 13 Niederschrift (Protokoll)</b>	Alter § 14 ist neuer § 13.
<p>(1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.</p>	<p>(1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. <b>Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende.</b> Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.</p>	<p><b>Ergänzend wird aufgenommen, dass zum Beginn einer jeden Sitzung ein Schriftführer zu bestimmen ist.</b></p>
<p>(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der</p>	<p>(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der</p>	<p><b>Keine Veränderung. Lediglich Hinweis auf die Notwendigkeit einer Vereinbarung bzgl. Übermittlung der Niederschrift durch</b></p>

Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung. Die Niederschrift kann auch per Email übermittelt werden, wenn dies ein Mitglied wünscht.	Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung <b>eine Kopie der Niederschrift</b> zur Verfügung. <b>Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.</b>	<b>elektronische Datenübertragung.</b>
(3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.	(3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.	<b>Keine Veränderung.</b>
<b>§ 15 Rederecht von Gästen</b>	-	<b>Regelung in MusterGO nicht vorhanden.</b>
Anwesenden, die nicht Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates sind, kann in den Sitzungen ein Rederecht eingeräumt werden. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende.	-	<b>Regelung in MusterGO nicht vorhanden, aber auch nicht notwendig. Die Möglichkeit von Rederecht gegenüber Externen ist auf Beschluss analog zu den Ausschüssen, etc. möglich.</b>
<b>4. Schlussvorschriften</b>	<b>4. Schlussvorschriften</b>	<b>Keine Veränderung.</b>
<b>§ 16 Unterstützung der Arbeit</b>	<b>§ 14 Zurverfügungstellung von Arbeitsmaterialien</b>	<b>Alter § 16 ist neuer § 14 und Änderung des Titels.</b>
Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.	Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen <b>Materialien</b> zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.	<b>Kleinere Anpassung: dem KJB werden die für seine Arbeit notwendigen Materialien zur Verfügung gestellt. dies könnten neben den Schreibmaterialien auch bspw. ein Laptop sein.</b>

<p><b><del>§ 17 Auflösung des Kinder- und Jugendbeirates</del></b>  <del>Eine Auflösung des Kinder- und Jugendbeirates kann erfolgen auf Vorschlag der Vertretung selbst. Ist eine Auflösung durch die Stadtverordnetenversammlung vorgesehen, ist zuvor eine Stellungnahme der Kinder- und Jugendvertretung einzuholen bzw. die Möglichkeit zur Stellungnahme in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung einzuräumen.</del></p>		<p>Regelung in MusterGO nicht vorhanden.</p> <p>Die in § 4c HGO normierte Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist eine „soll-Vorschrift“ von der also nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Es ist nicht ersichtlich wie dieser Fall ausgestaltet sein könnte, dass der KJB gänzlich entfällt.</p> <p>Jedenfalls kann es nie in die Macht des KJB gestellt werden über seine eigene Auflösung zu entscheiden bzw. die Initiative hierzu zu geben.</p> <p>Dass der KJB vor einer möglichen Auflösung zu hören ist ergibt sich schon aus § 1 Abs. 2 neu, denn hier ist geregelt, dass der KJB vor allen wichtigen Angelegenheiten von Kinder- und jugendlichen zu hören ist. Die Auflösung des KJB stellt eine solche dar.</p>
<p><b>§ 18 Inkrafttreten</b>          Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Entschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.</p>	<p><b>§ 15 Inkrafttreten</b>          Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung. <b>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des KJB vom 09.07.2011 außer Kraft.</b></p>	<p>Alter § 18 ist neuer § 15.</p> <p>Keine Veränderung. Lediglich Normierung des Außerkräftretens der alten GO.</p>